



Hessischer
Landkreistag

Rundschreiben

310/2015

An die
Landkreise in Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 14

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-80

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruehl@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 23.04.2015
Az. : Rü/Ke/970.081;
970.082; L021.1

Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

HLT-Rundschreiben Nr. 272/2015 vom 2.4.2015, Nr. 205/2015 vom 12.3.2015

Die hessische Landesregierung hat mittlerweile im Kabinett den Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (E-FAG) beschlossen. Ferner hat Staatsminister Dr. Schäfer mit Schreiben vom 9. April 2015 auf die gestufte Stellungnahme des Hessischen Landkreistages (HLT) im entsprechenden Anhörungsverfahren erstmals reagiert. Außerdem hat der HLT mittlerweile seine bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Bezugsrundschreiben wurden unsere Mitgliedskreise über die durch das Präsidium beschlossene Stellungnahme des Hessischen Landkreistages zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (E-FAG) in Kenntnis gesetzt, welche bekanntlich in einem gestuften Verfahren abgegeben wurde. Hierin wurde jeweils deutliche Kritik daran geübt, dass das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) in seinen Vorstellungen zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs plante, das Kreisumlageaufkommen aller hessischen Landkreise voll anzurechnen, so dass jede Erhöhung der Kreisumlage lediglich zu einer finanziellen Entlastung des Landes geführt hätte.

Mit Schreiben vom 9. April 2015 hat Staatsminister Dr. Schäfer nun auf den vorstehend genannten Kritikpunkt reagiert und angekündigt, den hessischen Landkreisen bei der Anrechnung der Kreisumlage in der vertikalen Bedarfsermittlung des kommunalen

Finanzausgleichs entgegen kommen zu wollen. Hiernach hat der Finanzminister folgende Lösung hinsichtlich der in Rede stehenden Problematik zugesagt:

Zunächst soll im neuen KFA jährlich für die kreisangehörigen Gemeinden die Differenz zwischen deren prognostiziertem Realsteueraufkommen und dem nivellierten prognostizierten Realsteueraufkommen ermittelt werden. Hieraus soll ein Prozentwert errechnet werden, welcher als Indikator dafür dient, wie viel Prozent der Allgemeinen Deckungsmittel bei der Bedarfsermittlung der kreisangehörigen Gemeinden aufgrund der Nivellierungshebesätze unberücksichtigt bleiben. Exakt dieser Prozentwert, so die Ausführungen von Staatsminister Dr. Schäfer, soll auch auf die Allgemeinen Deckungsmittel der hessischen Landkreise übertragen werden. Im Umfang dieses Prozentwertes werden die Allgemeinen Deckungsmittel der hessischen Landkreise bei der Ermittlung des vertikalen Finanzbedarfs unberücksichtigt bleiben, was zu einem entsprechenden Anstieg des durch das Land zu finanzierenden Festansatzes führt. Das genannte Schreiben von Staatsminister Dr. Schäfer ist diesem Rundschreiben als **Anlage 1** zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Mit diesem Lösungsvorschlag kommt Staatsminister Dr. Schäfer einer zentralen Forderung des HLT im Hinblick auf die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs nach, welche durch die Geschäftsstelle immer wieder mit Nachdruck in den Sitzungen der entsprechenden Arbeits- bzw. Lenkungsgruppe vertreten wurde. In einer ersten Bewertung kommt die Geschäftsstelle zu der Einschätzung, dass durch den vom Finanzminister aufgezeigten Weg eine veritable Besserstellung der hessischen Landkreise gegenüber den bisher angedachten Regelungen erreicht und insbesondere eine Gleichbehandlung mit den kreisangehörigen Gemeinden hergestellt wird. Dies gilt umso mehr, als dass zu erwarten steht, dass angesichts des auch im neuen KFA unverändert fortbestehenden Konsolidierungsdrucks und der in Summe unzureichend bleibenden Finanzausstattung der kommunalen Familie, mittelfristig viele Städte und Gemeinden des kreisangehörigen Raums Realsteuerhebesätze beschließen werden, die oberhalb der neuen Nivellierungshebesätze liegen. Diese aus Sicht der Mitgliedskreise zu begrüßende Modifizierung des neuen KFA-Modells ändert jedoch nichts an dessen grundlegender Bewertung, dass auf diesem Weg nicht die dringend notwendige grundlegende Verbesserung der Finanzausstattung der hessischen Landkreise erreicht wird.

Bevor die hessische Landesregierung im Kabinett am Montag, den 20. April 2015 den Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (E-FAG) beschloss, stellte der Hessische Landkreistag, vertreten durch Präsident Landrat Erich Pipa und den geschäftsführenden Direktor Herrn Christian Engelhardt, vor der Landespressekonferenz die seitens des Verbandes in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vor. Dieser Bericht der Wirtschaftsprüfer widmet sich kritisch insbesondere dem vom HMdF in der vertikalen Bedarfsermittlung zugrunde gelegten Korridormodell und zeigt weitere Schwächen des neuen kommunalen Finanzausgleichs in Hessen auf. Weiterhin macht die gutachterliche Stellungnahme deutlich, dass das Korridormodell, welches bekanntlich als entscheidende Stellschraube zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse anzusehen ist, nicht alternativlos ist und legt Gegenvorschläge zur Modifizierung dieses Modells vor, welche unter Verwendung sozioökonomischer Faktoren eine deutlich höhere Finanzausstattung der hessischen Kommunen bewirken würde.

Die finale Fassung der gutachterlichen Stellungnahme der Rödl & Partner GmbH zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in Hessen finden Sie als **Anlage 2** dieses Rundschreibens. Die Geschäftsstelle wird Sie über den Rundschreibendienst weiter über die neuesten Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rühl
Referatsleiter

Anlagen nur elektronisch

Hessischer Landkreistag					
So.		Az.			
Eing.: 10. April 2015					
Ru		Wo		Sp	
Ro		Ho		St	



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5070 A-119-IV3/7
Dokument-Nr.

Hessischer Landkreistag
Herrn geschäftsführenden Direktor
Christian Engelhardt
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Bearbeiter/in Dr. Thomas Duve
Durchwahl (0611) 32-2571
Fax
E-Mail thomas.duve@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum

9. April 2015

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs

Schreiben des Hessischen Landkreistags vom 3. März 2015

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

haben Sie vielen Dank für das Schreiben vom 3. März 2015, in dem seitens des Hessischen Landkreistags (HLT) im Rahmen der Stellungnahme im Anhörungsverfahren ein zentraler Kritikpunkt bezüglich der vollen Anrechnung des Kreisumlageaufkommens vortragen wird.

Den in diesem Schreiben des HLT dargestellten Sachverhalt hatten Sie bereits in der Arbeitsgruppe KFA 2016 sowie in der Lenkungsgruppe vorgetragen. Ihr zentraler Kritikpunkt ist demnach die Ungleichbehandlung bei der vertikalen Bedarfsermittlung hinsichtlich der Berücksichtigung der allgemeinen Deckungsmittel. Die Landkreise hätten aufgrund der stets vollen Anrechnung des Kreisumlageaufkommens nicht die Möglichkeit, ein tatsächliches Mehraufkommen zu genießen.

Demgegenüber könnten die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden aufgrund der festgesetzten Nivellierungshebesätze durch Hebesatzerhöhungen ein tatsächliches, nicht angerechnetes Mehraufkommen generieren, wodurch sich deren Teilschlüsselmasse erhöhen kann.

Vor diesem Hintergrund wird seitens des HLT angeregt, dass im Zuge der vertikalen Bedarfsermittlung auch bei den Landkreisen ein entsprechender Betrag bei den allgemeinen Deckungsmitteln unberücksichtigt bleibt, um somit eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Ich hatte Ihnen zugesagt, dass wir uns der Sache annehmen und einen Lösungsvorschlag erarbeiten werden. Darauf möchte ich nun zurückkommen und Ihnen einen aus meiner Sicht denkbaren Lösungsweg aufzeigen.

Zunächst wäre im Zuge der vertikalen Bedarfsermittlung in einer Nebenrechnung festzustellen, wie hoch bei den kreisangehörigen Gemeinden die Differenz zwischen dem prognostizierten Realsteueraufkommen insgesamt und dem nivellierten prognostizierten Realsteueraufkommen



ist. Dadurch wird ersichtlich, welcher Betrag im Zuge der Bedarfsermittlung aufgrund der Nivellierungshebesätze nicht bedarfsmindernd angerechnet wird. Dieser Betrag wird ins Verhältnis zur Gesamtsumme der allgemeinen Deckungsmittel der kreisangehörigen Gemeinden gesetzt. Dadurch wird ein Prozentwert ausgewiesen, welcher angibt, wie viel Prozent der allgemeinen Deckungsmittel bei der Bedarfsermittlung bei den kreisangehörigen Gemeinden unberücksichtigt bleiben. Dieser Prozentwert wird zukünftig auch auf den Gesamtbetrag der allgemeinen Deckungsmittel der Landkreise angewendet. Der sich daraus ergebende Betrag bleibt bei den Deckungsmitteln der Landkreise ebenfalls unberücksichtigt, was sich bei den Landkreisen bedarfserhöhend auswirkt. Ein dadurch steigender Festansatz mindert den Stabilitätsansatz, was sich entsprechend auch auf die Massen der anderen beiden Gruppen auswirkt.

In der vertikalen Bedarfsermittlung für das Jahr 2016 wird diese Anpassung noch keine Auswirkung auf die Massen haben, da in dieser Berechnung noch keine Realsteuererträge ausgeblendet bleiben. Gleichwohl wird sich in den Folgejahren bei einer sukzessiven Zunahme des unberücksichtigten Realsteueraufkommens bei den kreisangehörigen Gemeinden eine wie oben beschriebene Wirkung auch auf die Teilschlüsselmasse der Landkreise erstrecken.

Ein weiterer Sachverhalt, der im oben genannten Schreiben des HLT darstellt ist, betrifft den Verteilungsschlüssel des Stabilitätsansatzes. Diesbezüglich wird vorgetragen, dass durch die Nichtberücksichtigung der allgemeinen Deckungsmittel bei der Ermittlung dieses Verteilungsschlüssels den Landkreisen ein Nachteil entsteht. Demnach würde diese Nichtberücksichtigung der allgemeinen Deckungsmittel den Verteilungsschlüssel „blind“ für die unterschiedliche Berücksichtigung der allgemeinen Deckungsmittel der Landkreise einerseits (volle Anrechnung der Kreisumlage) und der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden andererseits (Anrechnung nicht des vollen, sondern nur eines nivellierten Realsteueraufkommens) machen.

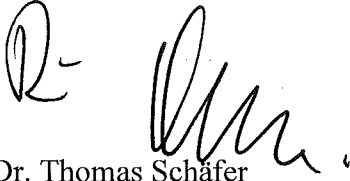
Bezüglich dieses Sachverhaltes ist jedoch anzumerken, dass auch im Falle einer Berücksichtigung der allgemeinen Deckungsmittel der Verteilungsschlüssel „blind“ bleiben würde, denn es werden eben nur die nivellierten Realsteuerbeträge angerechnet und nicht die vollen prognostizierten Beträge. Folglich hätte die Höhe des unberücksichtigten Realsteueraufkommens auch weiterhin keinen Einfluss auf den Verteilungsschlüssel. Zum anderen wird dem zentralen Kritikpunkt des HLT (volle Anrechnung der Kreisumlage), welcher auch bei dieser Thematik als problemauslösend vortragen wird, bereits durch den dargelegten Lösungsvorschlag Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund sehe ich keine Notwendigkeit, bei dieser Systematik eine Änderung zu veranlassen.

Da durch den oben aufgezeigten Lösungsansatz im Zusammenwirken mit dem Stabilitätsansatz grundsätzlich auch die Teilschlüsselmassen der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden berührt sind, habe ich dieses Schreiben auch dem Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zur Information zukommen lassen.

Meines Erachtens stellt der Lösungsansatz ein ausgewogenes Ergebnis dar, welches bezüglich des thematisierten Sachverhaltes die Belange der Kommunalen Familie auch im Kontext einer interkommunalen Gleichbehandlung angemessen berücksichtigt.

Es würde mich freuen, wenn auch aus Ihrer Sicht dem vorgetragenen Anliegen der hessischen Landkreise damit Rechnung getragen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Thomas Schäfer